

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

28.3.1941 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 28. März 1941

Nr. 11

Inhalt

	Seite
Durchführungsvorschriften über die Verwaltung und Verwertung von volks- und reichsfeindlichem Grundbesitz vom 17. Februar 1941	208
Verordnung über die Feiertage im Elsaß vom 27. Februar 1941	208
Verordnung über den Zusammenschluß der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft und über die Errichtung eines Forst- und Holzwirtschaftsamtes in Straßburg vom 3. März 1941	209
Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Elsaß vom 10. März 1941 ..	211
Verordnung über den Freihandverkauf in Konkursen und in gerichtlichen Liquidationen vom 11. März 1941 ..	212
Verordnung über die Gemeindeverwaltungskosten im Elsaß (Gemeindeverwaltungskostenordnung — GVKO.) vom 13. März 1941	212
Verordnung über die Bekämpfung der Bienenpest im Elsaß vom 13. März 1941	214
Verordnung über die Aktiengesellschaften deutschen Rechts im Elsaß vom 13. März 1941	219
Verordnung über die Änderung der Gerichtskostengesetze im Elsaß vom 13. März 1941	219
Verordnung über die Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung, der Klassen- und Rechnungsverordnung und der Rücklagenverordnung vom 13. März 1941	220
Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Aufbau des Handwerks im Elsaß vom 14. März 1941 ..	220
Anordnung über die Beimischungspflicht zum Weizenmehl vom 17. März 1941	221
Anordnung Nr. 86 über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß vom 17. März 1941	221
Verordnung über die Änderung der Kreiseinteilung im Elsaß vom 18. März 1941	222
Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 ..	223
Verordnung über den kleinen Grenzverkehr zwischen Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten französischen Gebiet vom 21. März 1941	224
Verordnung zur Förderung der Tierzucht im Elsaß vom 25. März 1941	229

Bitte beachten!

Die Einbanddecke mit dem zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnis für das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Jahrgang 1940, wird Mitte April vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ ausgeliefert werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stüd.

Durchführungsvorschriften
über die Verwaltung und Verwertung von volks- und reichsfeindlichem Grundbesitz
vom 17. Februar 1941

Gemäß Ziffer IV der Anordnung vom 13. Juli 1940 über volks- und reichsfeindliches Vermögen im Elsaß wird bestimmt:

I

Die Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten forstwirtschaftlichen Grundbesitzes einschließlich der mit demselben verbundenen Nebenbetriebe und Rechte wird dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - übertragen.

Forstwirtschaftlicher Grundbesitz, der mit landwirtschaftlichem Grundbesitz zusammenhängt und für siedlungspolitische Zwecke geeignet ist, wird nach Ziffer I der Durchführungsvorschriften vom 25. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 239) von der badischen Landesfiedlung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - Außenstelle Straßburg - verwaltet und verwertet.

In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Straßburg, den 17. Februar 1941.

Der Leiter der Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

II

Die Überschüsse aus der Verwaltung und der Verwertungserlös sind an den Generalbevollmächtigten für das volks- und reichsfeindliche Vermögen im Elsaß abzuführen.

Die Abrechnung hat halbjährlich zu erfolgen.

Der Generalbevollmächtigte ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

III

Diese Durchführungsvorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Durchführungsvorschriften vom 25. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 239) treten, soweit ihnen die vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Der Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über die Feiertage im Elsaß
vom 27. Februar 1941

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten folgende Feiertage:

1. Der Heldengedenktag vom 16. März, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tage vorangehende Sonntag;
2. der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai);
3. der Erntedanktag am 1. Sonntag nach Michaelis;
4. der 9. November als Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung;
5. der Neujahrstag;
6. der Ostermontag;
7. der Pfingstmontag;
8. der 1. Weihnachtstag;
9. der 2. Weihnachtstag;
10. die Sonntage;

Straßburg, den 27. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Saulleiter und Reichsstatthalter.

11. die Werktage, die vom Reichsminister des Innern gemäß § 1 des Gesetzes über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763) zu staatlichen Feiertagen erklärt werden.

§ 2

Die durch § 1 erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne des geltenden Rechts.

§ 3

Für die Gestaltung der nationalen Feiertage (Heldengedenktag, 1. Mai, Erntedanktag und 9. November) gelten die Bestimmungen, die der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Januar 1934 (RGBl. I S. 129) erläßt.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung

über den Zusammenschluß der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft und über die Errichtung eines Forst- und Holzwirtschaftsamtes in Straßburg

vom 3. März 1941

§ 1

Die Erzeuger-, Bearbeiter- und Verteilerbetriebe von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren werden zur Marktvereinigung der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft (Marktvereinigung) zusammengeschlossen.

Die Aufgaben der Marktvereinigung der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft werden von dem beim Chef der Zivilverwaltung errichteten Forst- und Holzwirtschaftsamt in Straßburg wahrgenommen.

§ 2

In der Marktvereinigung der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft werden als Mitglieder alle Betriebe und Unternehmungen zusammengeschlossen, für die die Marktvereinigung marktordnend tätig wird.

A. Erzeugergruppe

Alle forstwirtschaftlichen, land- und forstwirtschaftlich gemischten Betriebe oder sonstige bodenwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie sich mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ihres Betriebes am marktmäßigen Absatz beteiligen. Eine Beteiligung am marktmäßigen Absatz liegt vor, soweit ein Erzeuger das Eigentum oder die Verfügungsgewalt über forstwirtschaftliche Erzeugnisse einer anderen physischen oder juristischen Person gegen Entgelt überläßt oder verschafft, ohne Rücksicht darauf, ob es sich hierbei um eine laufende, einmalige oder zeitweise ausübende Betätigung handelt. Zur Erzeugergruppe gehören auch Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten. Land- und forstwirtschaftlich gemischte Betriebe oder sonstige bodenwirtschaftliche Betriebe gehören nur mit dem Teil, in welchem forstwirtschaftliche Erzeugnisse gewonnen werden, zur Marktvereinigung.

B. Bearbeitergruppe

Alle Haupt-, Teil- und Nebenbetriebe und Unternehmungen jeder Art, in denen hergestellt und marktmäßig abgesetzt werden:

1. Holzschmittwaren (Sägewerke),
2. Hobelwaren (Hobelwerke),
3. Furniere (Furnierwerke),
4. Sperrholz (Sperrholzwerte),
5. Holzschwellen und Masten und

6. sonstige weitere Holzhalbwaren, wie insbesondere:

- a) Holzpflasterlöße,
- b) Raben, Felgen, Speichen, Hemmlöße,
- c) Faßdauben, Faßbodenteile,
- d) Parkettrohriesen, Rohlanten,
- e) Rohleisten,
- f) Schindeln (gespaltene, geriffene),
- g) Holzfaserplatten (Isolier- und Bauplatten aus Holzfasern, Holzmehl oder sonstigen Holzstoffen, auch unter Verwendung von Bindemitteln und Zusatzstoffen).

Soweit es sich um Betriebe oder Unternehmungen mit sachlich verschiedenartiger Tätigkeit handelt, gehören sie nur mit dem unter 1 bis 6 fallenden Teil des Betriebes oder der Unternehmung zur Bearbeitergruppe der Marktvereinigung.

C. Verteilergruppe

Alle Betriebe, Unternehmungen oder Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Händler, Makler), die eine marktmäßige Verteilertätigkeit auf folgenden Fachgebieten ausüben:

1. a) Holzgroßhandel mit Roh- und Schnittholz
 - aa) inländischer Herkunft,
 - bb) ausländischer Herkunft;
- b) Holzgroßhandel mit Holzhalbwaren in- und ausländischer Herkunft;
2. Blattholzhandel
 - a) mit Roh- und Schnittholz,
 - b) mit Holzhalbwaren;
3. Grubenholzhandel;
4. Papierholzhandel
 - a) mit Papierholz inländischer Herkunft,
 - b) mit Papierholz ausländischer Herkunft;
5. Brennholzhandel;
6. Holzmaßler für Roh-, Schnittholz-, Holzhalbwaren
 - a) inländischer Herkunft,
 - b) ausländischer Herkunft;
7. Handel mit Forstpflanzen und Samereien;

8. Handel mit forstlichen Nebenzeugnissen (z. B. mit Gerbrinden, Harz, Weihnachtsbäumen, Schmuckreisig, Alpengras u. a.);
9. sonstige berufliche, selbständige Verteilertätigkeit in Roh-, Schnittholz und Holzhalbwaren (vergl. unter B Nr. 1—6).

Soweit es sich um eine Teil- oder Nebenbetätigung von Betrieben und Unternehmungen handelt, gehören sie nur mit dem unter 1 bis 9 fallenden Teil ihrer Betätigung zur Marktvereinigung.

Im Sinne dieses Abschnittes gelten als Verteiler insoweit auch diejenigen Betriebe und Unternehmungen (Verarbeiter- und Verbraucherbetriebe), die von elsässischen Erzeuger-, Bearbeiter- oder Verteilerbetrieben Rohholz (hierunter fällt auch Brennholz, Grubenholz und Papierholz) und forstliche Nebenzeugnisse oder von ausländischen Erzeuger-, Bearbeiter- oder Verteilerbetrieben Rohholz, Schnittholz oder sonstige Holzhalbwaren und forstliche Nebenzeugnisse beziehen und innerhalb des eigenen Betriebes verwenden oder an Betriebsabteilungen zur Be- oder Verarbeitung erteilen.

§ 3

Die Marktvereinigung der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und übt ihre Aufgaben und Befugnisse im Auftrag des Chefs der Zivilverwaltung aus.

§ 4

Sämtliche Betriebe, die eine Tätigkeit gemäß § 2 A, B, C ausüben, sind anmeldepflichtig. Ob und wie weit die Betriebe zu Beiträgen herangezogen werden können, wird vom Forst- und Holzwirtschaftsamt bestimmt.

§ 5

Der Inhaber eines gemäß § 4 anmeldepflichtigen Betriebes hat diesen spätestens bis zum 1. 4. 1941 beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Forst- und Holzwirtschaftsamt - als Mitglied der Marktvereinigung durch Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens anzumelden. Diese Fragebogen sind von den Betrie-

ben der Erzeugergruppe bei den Forstinspektionen, der Bearbeiter- und der Verteilergruppe ab 1. 3. 1941 beim Chef der Zivilverwaltung in Straßburg - Forst- und Holzwirtschaftsamt - anzufordern.

§ 6

Die fahrlässige oder absichtliche Unterlassung der Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann vom Leiter des Forst- und Holzwirtschaftsamtes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 *R.* für jeden Fall der Unterlassung bestraft werden. Die Festsetzung der Strafe ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen dieser Mitteilung beim Chef der Zivilverwaltung - Forst- und Holzwirtschaftsamt - schriftlich Beschwerde einlegt.

§ 7

Der Leiter des Forst- und Holzwirtschaftsamtes regelt die Verwaltung der Marktvereinigung der elsässischen Forst- und Holzwirtschaft durch eine Sitzung.

§ 8

Zur Beratung des Leiters des Forst- und Holzwirtschaftsamtes kann ein Beirat gebildet werden.

§ 9

Das Forst- und Holzwirtschaftsamt wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung der Erzeugung, sowie zur Regelung und Deckung des Bedarfs an Holz und forstlichen Nebenzeugnissen erforderlich sind.

Es wird insbesondere ermächtigt, die Zuteilung und den Absatz von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft zu regeln, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Erzeugnisse inländischer oder ausländischer Herkunft handelt. Diese Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, Holz oder Holzhalbwaren, die von einem Betriebe oder einem Unternehmen bereits erworben oder gekauft sind, einem anderen Betriebe oder einer anderen Unternehmung gegen Erstattung des Kaufpreises sowie der Nebenkosten und Auslagen zuzuweisen.

Straßburg, den 3. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Elsaß
vom 10. März 1941

Vom 1. April 1941 an werden im Elsaß Beihilfen an kinderreiche Familien nach den folgenden Bestimmungen gewährt:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Es erhält der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Haushaltsvorstand für das dritte und für jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstandes, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Blutes sind.

§ 2

Höhe der Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3

Bescheid

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4

Zahlung

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt wird.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 5

Übertragung und Aufrechnung

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Reichs gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6

Anrechnungsverbot

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

§ 7

Widerspruch
der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 8

Durchführungsanordnung

Die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, werden vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - im Verwaltungswege getroffen.

Strasbourg, den 10. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
über den Freihandverkauf in Konkursen und in gerichtlichen Liquidationen
vom 11. März 1941

§ 1

In Konkursen und gerichtlichen Liquidationen kann der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - anordnen, daß die Veräußerung der Konkursmasse im gesamten oder in einzelnen Teilen durch den Konkursverwalter oder

den Liquidator aus freier Hand durchzuführen ist. Die Gerichte sind an diese Weisung gebunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 11. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Gemeindeverwaltungskosten im Elsaß (Gemeindeverwaltungskostenordnung - GVKO.)
vom 13. März 1941

I. Gebühren

§ 1

(1) Die Gemeinden haben Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

(2) Schuldner der Gebühr ist, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Kostenentscheidung, wer das Verfahren, in dem die gebührenpflichtige Tätigkeit nötig wird, veranlaßt hat.

§ 2

(1) Für die Fertigung von Schriftstücken mit Ausnahme der dem dienstlichen Gebrauch dienenden Urkunden wird eine Schreibgebühr erhoben.

(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen zu durchschnittlich 15 Silben enthalten soll, 20 *Rpf.*, gleichgültig, ob die Fertigung handschriftlich, auf mechanischem Weg oder durch Verwendung von Vordrucken erfolgt. Die angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 3

Für das Abfassen von Gutachten, Berichten und ähnlichen Darstellungen wird eine Entwurfsgebühr von 20 *Rpf.* bis 5 *R.M.* erhoben.

§ 4

(1) Für die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und anderen Bescheinigungen aller Art wird eine Bescheinigungsgebühr von 20 *Rpf.* bis 2 *R.M.* erhoben.

(2) Erfolgt die Ausstellung von Vermögenszeugnissen auf Ersuchen von Behörden, so können Gebühren nur von den zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Personen erhoben werden.

(3) Für die Vorlagen zur Erlangung von Ausweispapieren beträgt die Gebühr 20 *Rpf.*

(4) Für die Ausstellung von Fischerkarten auf 4 Wochen durch die Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizei wird eine Gebühr in der jeweiligen Höhe der staatlichen Gebühr für Fischerkarten erhoben.

§ 5

(1) Für die Bestätigung von Abschriften und Auszügen wird neben der Schreibgebühr noch eine Bestätigungsgebühr von 20 *Rpf.* erhoben.

(2) Für die Bestätigung der Unterschrift in Fällen, in denen die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, beträgt die Bestätigungsgebühr 20 *Rpf.* für die erste, und 10 *Rpf.* für jede weitere Unterschrift auf der gleichen Urkunde.

§ 6

(1) Für jede Zustellung an Parteien, Zeugen und Sachverständige wird eine Zustellungsgebühr von 20 *Rpf.* erhoben.

(2) Für den Anschlag eines Schriftstückes an der Verkündungstafel und für die Beurkundung hierüber wird eine Verkündungsgebühr von 20 *Rpf.* erhoben.

(3) Für die Verkündigung mittels der Schelle oder durch Umsagen beträgt die Verkündigungsgebühr 40 *Rpf* für jede volle oder angebrochene Arbeitsstunde des Ortsdieners.

§ 7

(1) Für mündliche Verhandlungen wird für jede angefangene oder volle Stunde eine Verhandlungsgebühr von 30 *Rpf* bis 1 *R.M.* erhoben.

(2) Bei der Aufnahme einfacher Gesuche und Anträge ohne eingehenden Tatbestand und ohne weitere Begründung ist der Mindestsatz zu erheben.

§ 8

(1) Für Entscheidungen der Gemeindebehörden wird eine Entscheidungsgebühr von 20 *Rpf* bis 2 *R.M.* erhoben.

(2) Enthält die Entscheidung die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung oder Nachsicht, so kann diese Gebühr bis auf 5 *R.M.* erhöht werden. Eine Schreibgebühr gelangt daneben nicht zum Ansatz.

§ 9

Für die Gestattung der Einsicht in Register, Verzeichnisse oder Akten der Gemeinde (z. B. Feuerversicherungsbuch) ist, soweit nicht die Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgt, eine Vorlegungsgebühr von 20 *Rpf* für jeden Eintrag zu erheben.

§ 10

Für die Erteilung von Auskunft über die Wohnung, den Aufenthalt von Einwohnern u. dgl. wird eine Auskunftsgebühr von 20 *Rpf* erhoben. Erfordert die Auskunft besondere Erhebungen oder größeren Zeitaufwand, so kann die Gebühr bis auf 50 *Rpf* erhöht werden. Wird die Auskunft schriftlich erteilt, so kommt außerdem die Schreibgebühr in Ansatz.

§ 11

Ist dieselbe Tätigkeit der Gemeindebehörde aus mehreren Gründen gebührenpflichtig, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur die höhere Gebühr erhoben.

§ 12

Wohnt der Gebührenpflichtige im Ausland, so können die Gebühren bis zum 20fachen Betrag der angegebenen Sätze erhöht werden.

§ 13

Die durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

§ 14

(1) Die Erhebung von Gebühren unterbleibt, wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörde ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt oder für diese Tätigkeit durch Gesetz oder Verordnung Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

(2) Auch in Armensachen wird keine Gebühr erhoben.

(3) Ebenso sind die Kriegsbeschädigten, die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die Sozial- und Kleinrentner von der Entrichtung von Gebühren für solche Bescheinigungen befreit, die sie zur Durchführung des Versorgungsverfahrens benötigen.

(4) Stiftungen, an deren Erträgnissen die Gemeindeglieder regelmäßig genutzberechtigt sind, sind nicht gebührenpflichtig.

II. Auslagen

§ 15

(1) Außer den Gebühren sind die durch das Verfahren entstandenen Auslagen für Hilfspersonen, Urkundspersonen, Porto, Einrückungskosten, Tagegelder, Reisekosten der Beamten und sonstige Aufwendungen von demjenigen zu erheben, der das Verfahren veranlaßt hat.

(2) Der Ersatz dieser Auslagen ist statthaft, auch wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörden, durch die sie entstanden sind, gebührenfrei ist.

III. Ansatz und Erhebung der Kosten

§ 16

Soweit die Höhe der Gebühr dem Ermessen überlassen ist, entscheidet hierüber der Bürgermeister oder der hierzu für zuständig erklärte Beamte.

Dasselbe gilt für den Nachlaß von Gebühren.

§ 17

(1) Auf den Urschriften und den Ausfertigungen sind die Gebühren und Auslagen entziffert anzugeben. Auf der Urschrift sind außerdem der Monat und die Ordnungszahl des Eintrags in das Gebührenverzeichnis beizusetzen.

(2) Über die angelegten Gebühren und die Auslagen ist vom Gemeindeglied ein Verzeichnis zu führen, in dem Tag und Art der gebührenpflichtigen Tätigkeit, die Entzifferung des Betrags und der Schuldner der Gebühr aufzunehmen sind. Der Eintrag erfolgt nach Beendigung des Verfahrens auf Grund der in den Akten gefertigten Vormerkungen über die zu erhebenden Gebühren und Auslagen.

(3) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses ist auf Monatschluß zu bescheinigen.

§ 18

(1) Die Verwaltungskostenverzeichnisse sind der Gemeindefasse monatlich mit Annahmeanordnung zum Einzug zu überweisen.

(2) Die Gemeindebehörde kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Sie kann die Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen. Bei Personen, die im Ausland wohnen, muß dies geschehen.

(3) Die Städte können die Kostenerhebung in anderer Weise regeln.

(4) Die Gemeindeverwaltungskosten können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

Strasbourg, den 13. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 19

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters über den Ansaß von Gebühren und die Forderung von Ersatz von Auslagen steht den Beteiligten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 20

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Bekämpfung der Bienenseuchen im Elsaß
vom 13. März 1941

Zur Bekämpfung der Bienenseuchen im Elsaß wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In Artikel 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 519) in der im Elsaß geltenden Fassung sind hinter „Geflügels“ die Worte „sowie der Bienen“ einzufügen.

§ 2

Die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften finden auf die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenseuchen (Faulbrut, Nosemaseuche und Milbenseuche der Bienen) sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt ist.

§ 3

Die zur Bekämpfung der Bienenseuchen gebotenen polizeilichen Anordnungen werden nach Anhörung oder auf Antrag des beamteten Tierarztes von dem Landkommissar (Polizeipräsident) erlassen, soweit nicht durch diese Verordnung eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Die zur Feststellung des Ausbruchs von Bienenseuchen und zum Vollzug der angeordneten Be-

kämpfungsmassnahmen auszuführenden Untersuchungen und Arbeiten am Bienenstand hat der amtlich bestellte Bienensachverständige oder dessen geordneter Stellvertreter vorzunehmen. Ihm obliegen auch die Ermittlungen über die Art und den Zeitpunkt der Einschleppung sowie über den Stand der Seuche.

Die Ausbildung und technische Beratung der Bienensachverständigen erfolgt durch das Institut für Bienenkunde in Freiburg i. Br., das auch die zur Feststellung der Seuche erforderlichen Untersuchungen vornimmt und den Einsender der Untersuchungsproben von dem Untersuchungsergebnis verständigt.

Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen polizeilichen Anordnungen können innerhalb von 14 Tagen durch Beschwerde, die bei der anordnenden Behörde einzureichen ist, angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Der Landkommissar (Polizeipräsident) kann nach Anhörung oder auf Antrag des beamteten Tierarztes nach Bedarf die Untersuchung sämtlicher oder eines Teiles der im Kreis oder in einer Gemeinde vorhandenen Bienenstände durch den Bienensachverständigen, erforderlichenfalls unter Leitung und Mitwirkung des beamteten Tierarztes anordnen.

§ 5

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen müssen biendicht verschlossen gehalten werden.

Waben oder Reste von Waben eingegangener oder getöteter, kranker oder krankheitsverdächtiger Bienenvölker dürfen, auch wenn es sich nach Ansicht des Besitzers nicht um den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Bienenseuche handelt, nicht auf dem Bienenstand belassen oder aufbewahrt werden. Sie sind ebenso zu behandeln wie Waben von Bienenvölkern, die von einer anzeigepflichtigen Bienenseuche befallen sind.

Räume, in denen solche Waben aufbewahrt oder ausgebrochen werden, müssen so eingerichtet sein, daß sie Bienen nicht zugänglich sind.

§ 6

Die Besitzer von Wandervölkern, d. h. von Bienenvölkern, die zur Auffuchung von Bienenweiden oder zu anderen Zwecken in das Elsaß eingeführt werden, müssen im Besitz eines von einem amtlich anerkannten Bienensachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, in dem bescheinigt ist, daß die Bienenvölker nach dem Ergebnis der von dem Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung gesund und seuchenfrei sind.

Die Beibringung derartiger Zeugnisse kann von der Verwaltungs- und Polizeiabteilung auch für die innerhalb des Elsaßes wandernden Bienenvölker vorgeschrieben werden.

Maßregeln beim Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht

§ 7

Die durch Artikel 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer anzeigepflichtigen Bienenseuche unter einem Bienenvolk oder vom Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen befürchten lassen, ist der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese hat hiervon unverzüglich den Landkommissar, den beamteten Tierarzt und den zuständigen Bienensachverständigen in Kenntnis zu setzen. Die gleiche Verpflichtung liegt der Ortspolizeibehörde ob, wenn sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von einem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht Kenntnis erhält.

Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß vor der amtlichen Ermittlung des Tatbestands durch den zuständigen Bienensachverständigen keine Veränderung in dem verseuchten oder verdächtigen Bienenstand vorgenommen, insbesondere Bienenvölker, Bienenbrut, lebende oder tote Bienen, Bienenwohnungen, Geräte, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle oder Honig nicht entfernt werden dürfen. Dem Besitzer ist von der Ortspolizeibehörde aufzugeben, das Eindringen fremder Bienen in die Bienenwohnungen des verdächtigen Bestandes (Räubern) durch geeignete Vorkehrungen wirksam zu verhindern.

Eben solche und etwa sonst noch gebotene dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche kann der beamtete Tierarzt anordnen, falls er durch eigene Wahrnehmung oder in anderer Weise Kenntnis von einem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht erlangt. Der beamtete Tierarzt hat die getroffenen vorläufigen Anordnungen dem Besitzer oder seinem Vertreter durch Niederschrift oder schriftliche Verfügung zu eröffnen und davon dem Landkommissar (Polizeipräsident) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 8

Der Bienensachverständige hat auf die Benachrichtigung vom Ausbruch oder vom Verdacht einer anzeigepflichtigen Bienenseuche alsbald eine Untersuchung des betroffenen Bienenstandes vorzunehmen, den erkrankten oder verdächtigen Bienenstöcken das zur Feststellung der Seuche erforderliche Material zu entnehmen und dieses nötigenfalls zur weiteren Untersuchung an die zuständige Untersuchungsstelle (§ 3 Absatz 3) zu senden. Das Ergebnis der Untersuchung und der angestellten Ermittlungen über die Art und den Zeitpunkt der Einschleppung, den Stand der Seuche sowie über den Grad der Erkrankung hat der Bienensachverständige mit einer gutachtlichen Äußerung über die nach Sachlage gebotenen Schutz- und Bekämpfungsmassregeln (§§ 9 und 10) dem beamteten Tierarzt nach dem in der Dienstanweisung für Bienensachverständige vorgeschriebenen Muster mitzuteilen, der die hiernach und nach den bestehenden Vorschriften zu treffenden Maßnahmen beim Landkommissar (Polizeipräsident) beantragt. Der Landkommissar (Polizeipräsident) hat alsdann das Erforderliche anzuordnen.

Die zum Vollzug der getroffenen Anordnungen erforderlichen Arbeiten in den verseuchten oder verdächtigen Bienenständen, insbesondere die zur Untersuchung, Behandlung oder Vernichtung der kranken Bienenvölker sowie zur Entseuchung verseuchter Bienenstände und Räumlichkeiten angeordneten Maßnahmen, sind durch den Bienensachverständigen oder unter dessen Anleitung und Aufsicht vorzunehmen. Der Besitzer hat ihm dabei jede gebotene Unterstützung zu gewähren und etwa nötige Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

§ 9

I. Nach erfolgter Feststellung des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche oder des Seuchenverdachts können für die Dauer der Seuchengefahr vom Landkommissar (Polizeipräsident) folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Verbot, unbefugten fremden Personen ohne Genehmigung des Landkommissars (Polizeipräsident) den Zutritt zu dem betroffenen Bienenstand zu gestatten;
2. Verbot, Bienenvölker, Bienenbrut, lebende oder tote Bienen, gebrauchte Bienenwohnungen, Wabenwerk, Wabenabfälle, Honig oder

Geräte von dem verseuchten oder verdächtigen Stande oder aus der betroffenen Bienenzwirtschaft zu entfernen oder fremde Bienenvölker oder Waben mit Bienendrut auf den Stand aufzunehmen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf verkaufsfertigen, nachweislich zur Verwendung als menschliches Nahrungsmittel bestimmten Honig;

3. Verbot, Waben verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker auszuwechseln oder in andere Bienenzwohnungen einzuhängen;
 4. Verbot, den verseuchten oder verdächtigen Bienenzstand zu verlegen oder mit verseuchten, seuche- oder ansteckungsverdächtigen Bienenvölkern zu wandern;
 5. Verbot, Bienenvölker aus Orten, an denen eine anzeigepflichtige Bienenseuche herrscht oder verdächtige Stände vorhanden sind, auf Ausstellungen zu schicken oder an solchen Orten Ausstellungen mit lebenden Bienenvölkern zu veranstalten;
 6. polizeiliche Beobachtung der ansteckungsverdächtigen Bienenvölker im Sinne des Artikels 19 des Viehseuchengesetzes;
 7. unschädliche Beseitigung von toten Bienen, Brut und Abfällen aus Wabenwerk oder Bienenzwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenzstände;
 8. Versetzen der verseuchten oder verdächtigen Bienenvölker in den künstlichen Schwarmzustand (Anwendung des Kunstschwarmverfahrens);
 9. Anwendung des Brutablegerverfahrens bei besonderen Fällen der Nosemaseuche;
 10. Anwendung eines bewährten Heilverfahrens bei der Milbenseuche.
- II. Sofern im einzelnen Fall die vorstehend unter Ziffer 1—10 genannten Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht als ausreichend zu erachten sind, kann der Landkommissar (Polizeipräsident) weiterhin folgende Anordnungen treffen:
11. Tötung (Vernichtung) der verseuchten oder verdächtigen Bienenvölker;
 12. unschädliche Beseitigung der abgetöteten Bienenvölker mit Brut und Futtervorräten, des verseuchten oder verdächtigen Wabenwerks, das nicht sicher entseucht werden kann, der außerhalb der Bienenzwohnungen aufbewahrten verseuchten oder verdächtigen Waben sowie des verseuchten oder verdächtigen Stampf- oder Futterhonigs.

§ 10

Jeder verseuchte oder verdächtige Bienenzstand, der Standplatz und seine unmittelbare Umgebung, die Bienentränken, der vorrätige und der neugewonnene

Honig, soweit er nicht nachweislich als menschliches Nahrungsmittel verkauft wird, das Wabenwerk, die Wabenrähmchen, die Bienenzwohnungen, Geräte und sonstige Gegenstände, sowie Personen, die mit dem Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sind, müssen durch den zuständigen Bienenzfachverständigen oder unter dessen Leitung und Aufsicht der Reinigung und Entseuchung unterworfen werden. Diese hat in sinngemäßer Anwendung des Artikels 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zur Verordnung vom 10. September 1912, Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 189) zu erfolgen. Bienenzwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen. Wabenwerk und Wachs aus verseuchten oder verdächtigen Bienenzständen sind mindestens eine Stunde lang im Dampfwachschmelzapparat zu kochen oder unschädlich zu beseitigen.

Der aus den Futterkräutern gewonnene Honig darf nicht zur Fütterung von Bienen verwendet oder in den Handel gebracht werden.

§ 11

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

1. die verdächtigen Bienenvölker sich als unverdächtig erwiesen haben,
2. die verseuchten Bienenvölker eingegangen, getötet oder auf amtliche Anordnung in den künstlichen Schwarmzustand versetzt worden sind und die Reinigung und Entseuchung vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

Nach dem Erlöschen der Seuche und nach Durchführung der Entseuchung hat der Bienenzfachverständige einen Schlussbericht nach dem in der Dienstanweisung für Bienenzfachverständige angegebenen Muster an den beamteten Tierarzt zu erstatten.

Als Sicherungsmaßnahme kann der Landkommissar (Polizeipräsident) die Vornahme einer oder mehrerer Nachuntersuchungen der verseucht gewesenen Bienenzstände durch den Bienenzfachverständigen in angemessenen Zeitabschnitten anordnen. Auf Faulbrutständen kann die Nachuntersuchung auch ohne amtlichen Auftrag erfolgen.

Über den Ausbruch, den Verlauf und die Ausdehnung, sowie über das Erlöschen der Seuche hat der beamtete Tierarzt auf Grund der ihm durch den Bienenzfachverständigen zu übersendenden Niederschriften fortlaufende Aufzeichnungen zu machen und darüber dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - auf vorgeschriebenem Bordruck vierteljährlich zu berichten.

Entschädigung für getötete Bienenvölker

§ 12

Entschädigung wird nur für solche Bienenvölker oder Gegenstände geleistet, deren Abtötung und Vernichtung polizeilich angeordnet ist. Die Entschädigung wird aus der Kasse des Chefs der Zivilverwaltung

und nach Einrichtung der Tierseuchenkasse von dieser geleistet. Die Ermittlung des Betrages der zu gewährenden Entschädigung hat durch den Bienensachverständigen unter Zugrundlegung folgender Sätze zu geschehen:

I. Entschädigungssätze für getötete Bienen

- | | |
|--|------------------|
| a) im April für das erste Kilogramm toter Bienen (mit Königin) je nach Gewicht bis zu | 12,— <i>R.M.</i> |
| b) im Mai für das erste Kilogramm toter Bienen (mit Königin) je nach Gewicht bis zu | 10,— " |
| c) im Juni für das erste Kilogramm toter Bienen (mit Königin) je nach Gewicht bis zu | 8,— " |
| d) in den übrigen Monaten für das erste Kilogramm toter Bienen (mit Königin) je nach Gewicht bis zu | 6,— " |
| e) jeweils für je weitere 100 Gramm toter Bienen | 0,80,— " |

Das Gewicht der getöteten Bienen ist durch Wägen oder durch Abmessen festzustellen. Erfolgt die Feststellung durch Abmessen, so ist für 1 Liter Bienen ein Gewicht von 400 Gramm (d. i. für $2\frac{1}{2}$ Liter ein Gewicht von 1 Kilogramm) in Rechnung zu stellen.

II. Entschädigungssätze für den Wachs- wert vernichteter Waben und sonstiges

- | | |
|---|------------------|
| a) bei Waben von nicht mehr als 400 qcm Wabenfläche für jede Wabe | 0,10 <i>R.M.</i> |
| b) bei einer Wabenfläche von über 400 und unter 800 qcm sowie bei Strohkörben für jede Wabe | 0,14 " |
| c) bei einer Wabenfläche von 800 und mehr qcm für jede Wabe | 0,18 " |
| d) für jeden vernichteten Strohkorb.... | 3,— " |

Diese Entschädigungssätze gelten auch für Waben von abgefegten (im Kunstschwammverfahren behandelten) Völkern.

Die Entschädigungssumme für ein vernichtetes Bienenvolk nebst Waben und sonstigem Zubehör darf in den Monaten

- | | |
|---------------------------|------------------|
| Januar bis Mai | 25,— <i>R.M.</i> |
| Juni bis Juli | 22,— " |
| August bis Dezember | 20,— " |
- nicht übersteigen.

Über die Ermittlung der Entschädigung hat der Bienensachverständige eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster aufzunehmen und dem zuständigen Landkommissar (Polizeipräsident) vorzulegen.

§ 13

Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und die Festsetzung der Entschädigungssumme erfolgt durch den Landkommissar (Polizeipräsident).

Die Entschließung über die Gewährung oder Verweigerung der Entschädigung ist dem Besitzer des vernichteten Bienenvolkes oder der vernichteten Gegenstände zu eröffnen, der eine Erklärung darüber abzugeben hat, ob er mit der getroffenen Entschließung einverstanden ist oder gegen diese Beschwerde (§ 14) erhebt.

§ 14

Gegen die Entschließung des Landkommissars (Polizeipräsident) kann der Besitzer des vernichteten Bienenvolkes oder der vernichteten Gegenstände binnen 14 Tagen Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 15

Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung legt der Landkommissar (Polizeipräsident) die Akten dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zur Zahlungsanweisung vor.

Bestellung und Entlohnung der Bienensachverständigen

§ 16

Für jeden Stadt- und Landkreis werden Imker als Sachverständige für die Bekämpfung der Bienen-seuchen — Bienensachverständige — mit den in dieser Verordnung bezeichneten Obliegenheiten bestellt. Ihre Bestellung erfolgt durch den Landkommissar (Polizeipräsident) auf Vorschlag des Instituts für Bienenkunde in Freiburg und im Einvernehmen mit der Landesfachgruppe Imker nach Anweisung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

Als Bienensachverständige dürfen nur solche Personen bestellt werden, die sich die erforderliche Ausbildung am Institut für die Bienenkunde in Freiburg oder an einer anderen zur Ausbildung von Bienensachverständigen vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - als gleichwertig anerkannten Anstalt erworben haben und im Besitze eines vom Anstaltsleiter ausgestellten Befähigungsnachweises sind.

Der Umfang des Tätigkeitsgebietes eines jeden Bienensachverständigen wird durch den Landkommissar (Polizeipräsident) bestimmt. Er kann nach Bedarf auf Teile des Landkreises beschränkt oder auf zwei oder mehrere Landkreise erstreckt werden. Letzterenfalls erfolgt die Bestellung im gegenseitigen Benehmen der beteiligten Landkommissare (Polizeipräsidenten) durch denjenigen Landkommissar (Polizeipräsident), in dessen Kreis der Bienensachverständige wohnt.

Für jeden Bienensachverständigen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Mit der Stellvertretung können Sachverständige angrenzender Stadt- und Landkreise betraut werden.

Die Bienensachverständigen und ihre Stellvertreter sind durch den Landkommissar (Polizeipräsident) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Über die erfolgte Bestellung und Verpflichtung ist den Bienensachverständigen und ihren Stellvertretern ein Ausweis auszustellen, in dem auch der Umfang des Tätigkeitsgebietes, für das er bestellt ist, zu vermerken ist.

Für die Tätigkeit der Bienensachverständigen ist die vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erlassene Dienstanweisung maßgebend.

§ 17

Der Bienensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe nach der Zeitdauer seiner Inanspruchnahme bei der Ausführung der vorgeschriebenen und durch ihn vorzunehmenden Arbeiten am Bienenstand (Untersuchungen von Bienenvölkern, Entnahme und Untersuchung von Bienen und sonstigem Untersuchungsmaterial aus Bienenstöcken, Vornahme und Leitung der Entseuchungsarbeiten usw.), sowie bei der Ausführung etwa erforderlicher mikroskopischer Untersuchungen zu bemessen ist. Die Vergütung beträgt 0,75 *R.M.* für jede angefangene halbe Stunde der Geschäftsdauer, bei deren Berechnung der Zeitaufwand für Reise und Erholung oder für etwaige andere gleichzeitig miterledigte Geschäfte außer Betracht bleibt. Die hiernach für einen Tag in Anrechnung kommenden Vergütungen dürfen insgesamt den Betrag von 8,— *R.M.* nicht übersteigen. Daneben wird bei unvermeidlicher auswärtiger Übernachtung ein Übernachtungsgeld von 4,— *R.M.* gewährt.

Für die außerhalb seines Wohnortes erledigten Geschäfte hat der Bienensachverständige außerdem Ersatz der ihm erwachsenden Auslagen an Fahrtkosten für die Benützung der Eisenbahn (III. Wagenklasse), des Schiffes (II. Schiffsplatz) oder sonstiger öffentlicher regelmäßiger Beförderungsmittel anzusprechen. Müssen mangels derartiger regelmäßiger Fahrgelegenheiten außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zu Fuß, mit eigenem Fahrrad, Krastrad oder Kraftwagen zurückgelegt werden, so werden die nach den Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten festgesetzten Kilometerentschädigungen gewährt. Mietkraftwagen dürfen für außerhalb des Wohnortes zu erledigende Geschäfte nur in dienstlich dringenden Fällen benützt werden.

Strasbourg, den 13. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Die Kostenverzeichnisse hat der Bienensachverständige dem für den Geschäftsort zuständigen Landkommissar (Polizeipräsident) vorzulegen, der sie nach erfolgter Prüfung an den Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zur Zahlungsanweisung vorlegt.

§ 18

Für die dem Bienensachverständigen gemäß § 6 obliegende Untersuchung von wandernden Bienenvölkern und die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse hat er eine Gebühr anzusprechen, die beträgt bei der Untersuchung

eines Bienenstandes bis zu 5 Völkern	3,— <i>R.M.</i>
für die Untersuchung jedes weiteren Volkes	0,50 „

Für außerhalb seines Wohnortes vorgenommene Untersuchungen steht ihm außerdem Anspruch auf Reisekostenersatz oder Ganggebühren nach Maßgabe der Bestimmungen in § 17 Absatz 2 dieser Verordnung zu.

Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last und sind von diesem unmittelbar zu erheben.

Schlußbestimmungen

§ 19

Zutwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 20

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung des Chefs der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Diese Anordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die im Elsaß bestehenden entgegenstehenden Bestimmungen über die Bekämpfung der Bienenseuchen aufgehoben.

Verordnung
über die Aktiengesellschaften deutschen Rechts im Elsaß
vom 13. März 1941

§ 1

Die im Elsaß bestehenden Aktiengesellschaften deutschen Rechts werden durch eine Satzungsänderung dem französischen Gesetz nicht unterworfen.

Die entgegenstehende Bestimmung des Artikels 18 Abs. 4 des französischen Gesetzes vom 1. Juni 1924 über die Einführung der französischen Handelsgesetze tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft auf den 20. Juni 1940, soweit bei einer vor der Veröffentlichung dieser Verordnung vorgenommenen Satzungsänderung die Unterwerfung unter das französische Gesetz nicht ausdrücklich beschlossen worden ist.

Straßburg, den 13. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Änderung der Gerichtskostenetze im Elsaß
vom 13. März 1941

§ 1

Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Wert des Streitgegenstandes regelmäßig 2 000,— *R.M.* Er kann nach Lage des Falles auf einen höheren Betrag, jedoch nicht über eine Million Reichsmark oder, mit Ausnahme von Ehefachen, auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 500,— *R.M.* angenommen werden.

§ 2

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle am 1. April 1941 anhängigen Rechtsfachen Anwendung, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt eine das Verfahren beendende Entscheidung bereits verkündet oder zugestellt ist.

Straßburg, den 13. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung, der Kassen- und Rechnungsverordnung
und der Rücklagenverordnung
vom 13. März 1941

§ 1

- Mit Wirkung vom 1. April 1941 gelten im Elsaß:
1. Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921) für die Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern;
 2. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Kassen- und Rechnungsverordnung) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583) für die Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern;
 3. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435) für sämtliche Gemeinden.

§ 2

Die in § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Vorschriften gelten sinngemäß für die öffentlichen Spitäler in Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern, die Rücklagenverordnung für sämtliche öffentlichen Spitäler.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Straßburg, den 13. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Erste Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Aufbau des Handwerks im Elsaß
vom 14. März 1941

Das zu § 1 der Verordnung über den Aufbau des Handwerks im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 101) veröffentlichte Verzeichnis der Handwerkerinnungen und Handwerkszweige wird wie folgt ergänzt:

Ordnungszahl	Bezeichnung der Innung	Fachgebiete
47	Brauer und Mälzer	Brauer, Mälzer
48	Glas- und Gebäudereiniger	Glas- und Gebäudereiniger
49	Kopfschlächter	Kopfschlächter
50	Schilderhersteller, Schildermaler und Lichtreklamehersteller	Schilderhersteller, Schildermaler, Lichtreklamehersteller
51	Zahntechniker	Zahntechniker
52	Landmaschinenhandwerker	Landmaschinenbau und -reparatur

Straßburg, den 14. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung
über die Beimischungspflicht zum Weizenmehl
vom 17. März 1941

§ 1

1. Mit Wirkung vom 1. März 1941 dürfen Mühlen Weizenmehl der Type 812 (auch in der Lohn- und Umtauschmüllerei) nur mit einer Beimischung von 3 v. H. Kartoffelstärkemehl und 7 v. H. Roggenmehl der Type 997 herstellen und in den Verkehr bringen.
2. Der Bezug und die Verteilung von Kartoffelstärkemehl und Roggenmehl der Type 997 zur Erfüllung der vorgeschriebenen Beimischungsverpflichtung erfolgt nach den noch zu erlassenden Sonderbestimmungen.

§ 2

Der Preis für Weizenmehl der Type 812 (mit der in § 1 vorgeschriebenen Beimischung) wird um 20 Pf. je 100 kg ermäßigt.

§ 3

1. Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Mühlen vorhandenen Bestände an Weizenmehl der

Strasbourg, den 17. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Röhler

Type 812 ohne Beimischung dürfen noch bis zum 15. März 1941, die im Besitz von Verteilern befindlichen Mengen bis zum 31. März 1941 verkauft und ausgeliefert werden.

2. Die noch ohne Beimischung im Verkehr befindlichen Bestände an Weizenmehl der Type 812 müssen nach dem 1. März 1941 neben der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung vor der Auslieferung mit dem Buchstaben „O“ besonders gekennzeichnet werden. Die Preisberechnung hat nach Maßgabe der bisher gültigen Bestimmungen zu erfolgen.
3. Die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch vorhandenen Bestände dürfen nur mit Genehmigung des Landesernährungsamts Abteilung A verkauft werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

Anordnung Nr. 86

über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Elsaß
vom 17. März 1941

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nach der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2023) und der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse vom 14. März 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 64) für das bisherige Reichsgebiet geltenden Höchstpreise dürfen auch im Elsaß nicht überschritten werden.

Die Vorschriften der Anordnung Nr. 34 b der Reichsstelle für Metalle betr. Höchstpreise für Metalle

vom 1. Februar 1941 in der Fassung der Berichtigung vom 5. Februar 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 29 und Nr. 31) und die Höchstpreis-Bekanntmachung HM 4 der Reichsstelle für Metalle vom 1. Februar 1941 in der Fassung der Berichtigung vom 5. Februar 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 29 und Nr. 31) werden für das Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Für die begriffliche Abgrenzung der Formen „Rohmetall, Abfallmetall und Vormetall“ gilt die Regelung der Anordnung Nr. 27 a des Reichsbeauftragten für unedle Metalle vom 20. Juni 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 146).

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung über Preisbindungen im Erlaß vom 15. Januar 1941 (Verordnungsblatt S. 37) bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

Strasbourg, den 17. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung

über die Änderung der Kreiseinteilung im Elsaß
vom 18. März 1941

§ 1

Der Kreis Erstein wird auf den 1. April 1941 aufgehoben.

Mit Wirkung vom gleichen Tage an werden zugeteilt:

die Gemeinden Enzheim, Erstein, Eschau, Fegersheim, Geispolsheim, Hindisheim, Hipsheim, Holzheim, Jchtraxheim, Limersheim, Lipsheim, Nordhausen, Plobsheim und Schäffersheim zum Kreis Strasbourg;

die Gemeinden Benfeld, Bolsenheim, Boofzheim, Burgheim, Daubensand, Friesenheim, Gerstheim, Goxweiler, Herbsheim, Hüttenheim, Kerzfeld, Kogenheim, Magenheim, Obenheim, Osthausen, Rheinau, Roffeld, Sand, Sermersheim, Uttenheim, Walf, Westhausen, Witternheim und Zellweiler zum Kreis Schlettstadt;

die Gemeinden Bernhardsweiler, Bläsheim, Düppigheim, Düttlenheim, Innenheim, Krautergersheim, Meistraxheim, Niederehnheim und Oberehnheim zum Kreis Molsheim.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden zugeteilt: vom Kreis Strasbourg:

die Gemeinden Grassendorf, Gries, Kurzenhausen und Ringeldorf zum Kreis Hagenau;

vom Kreis Altkirch:

die Gemeinden Fröningen und Hochstatt zum Kreis Mülhausen.

§ 3

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung erläßt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Strasbourg, den 18. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Verordnung

zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 18. März 1941

Zum Vollzug des § 7 Ziffer 1 der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 12. Februar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 108) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aufstellung einer steuerrechtlichen Eröffnungsbilanz

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sowie Kaufleute, die, ohne dazu verpflichtet zu sein, ordnungsmäßige Handelsbücher tatsächlich führen, haben auf 1. Januar 1941, unabhängig von der späteren Umstellung der Handelsbilanz, zum Zweck der steuerlichen Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich im Sinne des § 4 Absatz 1 und des § 5 des Einkommensteuergesetzes ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Reichsmark aufzustellen. Die Aufstellungen auf diesen Zeitpunkt haben ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist oder vom Kalenderjahr abweicht; im letzteren Fall wird eine gleichzeitige Verlegung des Geschäftsjahres nicht verlangt.

(2) Soweit bei Kaufleuten, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ein Eröffnungsinventar nach Absatz 1 auf 1. Januar 1941 nicht unmittelbar möglich ist, ist mit Zustimmung des Finanzamts für die Aufstellung des Eröffnungsinventars der Bestand des am 1. Januar 1941 dem Betrieb dienenden Vermögens behelfsmäßig aus dem Vermögensbestand zu Beginn des Geschäftsjahres abzuleiten, das als letztes vor oder als nächstes nach dem 1. Januar 1941 beginnt. Für die Bewertung des auf den 1. Januar 1941 festgestellten Betriebsvermögens sind auch in diesen Fällen die Vorschriften nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung maßgebend.

(3) Soweit auf 1. Januar 1941 ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 aufgestellt werden können oder soweit diese Aufstellungen zu einer offensichtlich unrichtigen Gewinnermittlung führen, wird der Gewinn im Kalenderjahr 1941 oder in dem in diesem Kalenderjahr endenden Geschäftsjahr statt durch Betriebsvermögensvergleich nach der Bestimmung des Finanzamts im Weg der Schätzung ermittelt.

(4) Bis zur späteren Umstellung haben in den Fällen der Absätze 1 und 2 Kapitalgesellschaften ihr

Grundkapital oder Stammkapital, die Genossenschaften die Summe der Geschäftsguthaben der Genossen vorerst mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der fünf vom Hundert des bisherigen Nennbetrags in französischen Franken ergibt. Der bisherige Nennbetrag in französischen Franken ist zu vermerken.

(5) Ergibt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 für die Bewertung der Vermögensgegenstände nach § 2 dieser Verordnung ein Überschuf der Besitzposten über die Schuldposten, so ist auf der Schuldenseite der Bilanz eine Rücklage, ergibt sich ein Überschuf der Schuldposten über die Besitzposten, so ist auf der Besitzseite der Bilanz ein Kapitalausgleichskonto einzustellen.

§ 2

Bewertungsvorschriften für die Steuerbilanzen

(1) In den Fällen des § 1 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung gelten für die Eröffnungsbilanz - abweichend von den §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes - folgende Bewertungsvorschriften:

1. Sämtliche Vermögensgegenstände sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, mit dem Teilwert anzusetzen, der ihnen am 1. Januar 1941 beizulegen ist. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.
2. Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung am 1. Januar 1941 erfordern würde; sind diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am 1. Januar 1941, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen.
3. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert am 1. Januar 1941 anzusetzen, unbebringliche Forderungen abzuschreiben.
4. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile als Besitzposten dürfen höchstens mit dem Nennbetrag eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.
5. Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am 1. Januar 1941 beizulegen ist.

(2) Für die Steuerschlussbilanz des Kalenderjahres 1941 oder des in diesem Kalenderjahr endenden Geschäftsjahres sind die Bewertungsvorschriften der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Hierbei gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesezten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 6 des Einkommensteuergesetzes; diese bilden die Höchstwerte. Die gleichen Vorschriften gelten für die künftigen steuerlichen Jahresbilanzen.

(3) Die Wertfestsetzungen nach Absatz 1 sind für die spätere Aufstellung der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz und die darauf sich gründende Besteuerung nicht bindend.

§ 3

Sondervorschriften
für die Besteuerung

(1) In den Fällen, in welchen das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und nicht aus Anlaß der

Straßburg, den 18. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

über den Kleinen Grenzverkehr

zwischen Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten französischen Gebiet
vom 21. März 1941

Im Einvernehmen mit den Chefs der beteiligten Zivilverwaltungen und dem Militärbefehlshaber in Frankreich wird verordnet:

1. Allgemeines

§ 1

(1) Grenzbezirk im Sinne dieser Verordnung ist

- a) auf elsässischer, lothringischer und luxemburgischer Seite der Zollgrenzbezirk,

- b) auf französischer Seite das Gebiet der in der Anlage 1 genannten Gemeinden.

(2) Als Grenzbezirk auf elsässischer, lothringischer und luxemburgischer Seite im Sinne der §§ 2 bis 9 gilt auch das gesamte Gebiet der Gemeinden, das von der Zollbinnenlinie angeschnitten wird.

Aufstellung eines Eröffnungsinventars und einer Eröffnungsbilanz auf 1. Januar 1941 auf das Kalenderjahr umgestellt wird, wird abweichend von § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für 1941 nur der Teil des Gewinns besteuert, welcher der Anzahl der Monate entspricht, die in das Kalenderjahr 1941 fallen.

(2) Entsprechendes gilt in den Fällen des § 1 Absatz 3 dieser Verordnung, soweit es sich um Unternehmungen handelt, die als Geschäftsjahr ein vom Kalenderjahr abweichendes Jahr beibehalten, ferner in den Fällen der Mindestbesteuerung nach § 17 des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 4

Zuständigkeit für den Vollzug

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vorschriften.

2. Erleichterungen für den Personenverkehr

§ 2

(1) Personen, die in den Grenzbezirken des Elsaß, Lothringens, Luxemburgs und des besetzten französischen Gebietes ihren Wohnsitz oder seit wenigstens 4 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Grenzausweis besitzen, dürfen die Grenze zwischen Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten französischen Gebiet nach Maßgabe dieser Verordnung überschreiten.

(2) Für Beamte und Angestellte im Dienste deutscher Behörden gilt die im Absatz 1 vorgesehene Aufenthaltsfrist nicht. Das gleiche gilt für Nutzungsberechtigte solcher Grundstücke, die in dem Grenz-

bezirk des einen Gebietes liegen, aber von einer im Nachbargrenzbezirk gelegenen Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden und für andere Personen, soweit sie bei der Bewirtschaftung dieses Grundstückes tätig sind.

§ 3

(1) Die Inhaber eines Grenzausweises (§§ 4 und 5) sind berechtigt, die Grenze an den darin bezeichneten Grenzübergangsstellen (Anlage 2) zu überschreiten. Der Grenzübertritt hin und zurück muß in der Regel am gleichen Tage erfolgen. Der Inhaber eines Grenzausweises darf sich im Nachbargrenzbezirk nur in den im Grenzausweis bezeichneten Gemeindebezirken aufhalten.

(2) Der Grenzübertritt an anderen als den allgemein zugelassenen Grenzübergangsstellen kann aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen, insbesondere für die Bedürfnisse der Feldarbeit und der Forstwirtschaft sowie für den Weidebetrieb gestattet werden. In diesen Fällen wird auf dem Grenzausweis vermerkt, wo die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten werden darf.

(3) Der Grenzübertritt ist nur zu den von den Grenzbehörden festgelegten Zeiten gestattet.

(4) In Ausnahmefällen kann der Inhaber eines Grenzausweises ermächtigt werden, die Grenze zu anderen Zeiten zu überschreiten oder sich über die in Absatz 1 vorgesehene Frist hinaus jedoch höchstens sechs Tage in dem Nachbargrenzbezirk aufzuhalten. Eine solche Ermächtigung ist in dem Grenzausweis zu vermerken.

§ 4

Die Grenzausweise werden auf elsässischer, lothringischer und luxemburgischer Seite von der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Kreispolizeibehörde, auf französischer Seite von der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Feldkommandantur oder dazu besonders ermächtigten Kreiskommandantur ausgestellt.

§ 5

Die Grenzausweise sind nur unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters auszustellen. Die Ausweise werden auf elsässischer, lothringischer und luxemburgischer Seite in blauer Farbe, auf französischer Seite in rosa Farbe ausgestellt.

§ 6

Die Grenzausweise werden nur für Personen über 15 Jahre ausgestellt. Im Falle eines besonderen Be-

dürfnisses können auch Personen im Alter von 15 Jahren oder darunter Grenzausweise erhalten. Im übrigen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren die Grenze nur in Begleitung des Inhabers eines Grenzausweises und nur dann überschreiten, wenn dieser Ausweis die Befugnis zur Mitnahme des Jugendlichen enthält.

§ 7

(1) Die Grenzausweise sind mit einer dem Bedürfnis entsprechenden Gültigkeitsdauer, jedoch höchstens für ein Jahr auszustellen.

(2) Für die Ausstellung von Grenzausweisen wird eine Gebühr von 0,50 *R. M.* oder von 10 *fr.* erhoben.

§ 8

Für Personen, welche in einem der Nachbargrenzbezirke wohnen, gelten die bisher ausgestellten Grenzübertrittsausweise bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, jedoch nicht über den 15. Juni 1941 hinaus.

§ 9

(1) Im Falle schweren oder wiederholten Mißbrauches bei Benutzung der Grenzausweise oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann der Grenzausweis von den Beamten der Polizei oder der Zollverwaltung abgenommen und von der Ausstellungsbehörde eingezogen werden.

3. Erleichterungen für den Warenverkehr

§ 10

(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die in dem einen Grenzbezirk liegen, aber von einer im Nachbargrenzbezirk gelegenen wirtschaftlichen Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden, dürfen die folgenden Gegenstände, Erzeugnisse und Tiere einschließlich der Ausrüstungsgegenstände sowie die erforderlichen Futtermittel für die Tiere und den erforderlichen Betriebsstoff für die Maschinen und Fahrzeuge frei von Eingang- und Ausgangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten über die Grenze bringen:

a) Auf diese Grundstücke

alles, was zu ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung dient, wie Düngemittel jeder Art, Saatgut, Pflanzlinge, Bäume, Natursteine, Ziegel, Sand, Lehm, Pfähle u. dgl., sowie die in der Land-

und Forstwirtschaft üblichen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Arbeitstiere, ferner die Tiere, die zur Weide oder Stallfütterung über die Grenze gebracht werden; Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeits- und Weidetiere unter der Bedingung der Rückbringung;

b) von diesen Grundstücken

die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der Grundstücke einschließlich der tierischen Erzeugnisse, das auf diesen Grundstücken erlegte Wild und die dort gefangenen Fische.

(2) Ebenso dürfen die Bodenerträge von Steinbrüchen, Sand- und Tongruben, die in dem einen Grenzbezirk liegen, aber von dem Nachbargrenzbezirk aus bewirtschaftet werden, frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten über die Grenze gebracht werden. Die Vergünstigung ist auf Betriebe beschränkt, die schon vor dem 3. September 1939 bestanden haben.

(3) Arbeiter und Angestellte, die in dem einen Grenzbezirk wohnen, aber in dem Nachbargrenzbezirk arbeiten, dürfen die ihnen vom Arbeitgeber üblicherweise als Deputat gewährten Bodenerzeugnisse frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten auf einer Zollstraße nach ihrer Behausung verbringen.

(4) Wer von den vorstehenden Vergünstigungen Gebrauch machen will, muß nachweisen, daß die Voraussetzungen vorliegen.

§ 11

Für Tiere, die zum Wirtschaftsbetrieb der in § 10 bezeichneten Grundstücke gehören, wird Freiheit von Eingangs- und Ausgangsabgaben gewährt, wenn diese Tiere im Nachbargrenzbezirk beschlagen oder einer tierärztlichen Behandlung unterzogen werden sollen und danach zurückgebracht werden.

§ 12

(1) Bei den Erzeugnissen des einen Grenzbezirks, die zum Verkauf auf Märkte des Nachbargrenzbezirks gebracht werden, werden nur von den Mengen Eingangs- und Ausgangsabgaben erhoben, die endgültig in dem Nachbargrenzbezirk verbleiben.

(2) Dieser Marktverkehr ist im übrigen den Zollvorschriften sowie den Verboten oder den einschränkenden Bestimmungen unterworfen, die im Gebiet eines jeden der beiden Grenzbezirke gelten.

(3) Spätestens innerhalb 24 Stunden nach Schluß des Marktes müssen die unverkauft gebliebenen Mengen zurückgebracht und die Zollförmlichkeiten erledigt sein.

§ 13

(1) Gegenstände des eigenen Bedarfs der Bewohner des einen Grenzbezirks, die in den Nachbargrenzbezirk unter der Verpflichtung der Rückverbringung gebracht werden, um dort ausgebeffert zu werden, bleiben von Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten befreit.

(2) Von Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von Ein- und Ausfuhrverboten bleiben die nachstehenden Gegenstände befreit, die von den Bewohnern des einen Grenzbezirks in den Nachbargrenzbezirk unter der Verpflichtung der Rückverbringung gebracht werden, um dort veredelt zu werden:

- a) Getreide, Samen, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Hanf, Flachs und ähnliche landwirtschaftliche Roherzeugnisse, die gereinigt, gemahlen, geschrotet, zerquetscht, enthüllt, geschlagen oder einer sonstigen Bearbeitung unterzogen werden sollen;
- b) Garne und Gewebe, die gebleicht oder gefärbt werden sollen;
- c) Holz, das zerkleinert, gespalten oder zu Brettern, Balken oder Pfählen verarbeitet werden soll;
- d) Eichen- oder sonstige Rinde, die zerschnitten, gemahlen oder einer ähnlichen Bearbeitung unterzogen werden soll;
- e) Häute, die gegerbt werden sollen.

Die Vergünstigung hat zur Voraussetzung, daß die Grenzbewohner auf die im Nachbargrenzbezirk gelegenen Mühlen oder sonstigen Betriebsstätten angewiesen sind, und daß die erwähnten Gegenstände für den eigenen Wirtschaftsbedarf der Grenzbewohner gebraucht werden.

§ 14

(1) Als Mundvorrat dürfen die Bewohner des einen Grenzbezirks in den Nachbargrenzbezirk frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben, genußfertige Nahrungsmittel für einen Tag im Höchstgewicht von 1 kg mit sich führen. Den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitern darf ihr Mundvorrat nachgetragen werden.

(2) Die Bewohner des einen Grenzbezirks dürfen zum eigenen Verbrauch, frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben, Zigarren, Zigaretten und Tabak in den Nachbargrenzbezirk mitnehmen, wenn es sich nur um eine Menge handelt, die den Bedarf eines Rauchers für einen Tag nicht überschreitet.

§ 15

(1) Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die in dem einen Grenzbezirk wohnen, dürfen bei Ausübung

ihres Berufes im Nachbargrenzbezirk die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Geräte und Instrumente frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Bedingung ihrer Rückverbringung mit sich führen.

(2) Für Heilmittel, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel, die von den in Absatz 1 bezeichneten Ärzten, Tierärzten und Hebammen bei der Hilfeleistung im Nachbargrenzbezirk zum unmittelbaren Verbrauch mitgeführt werden, wird Freiheit von Eingangs- und Ausgangsabgaben gewährt. Nicht verbrauchte Heilmittel, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel müssen zurückgebracht werden.

§ 16

Für Verbandstoffe und Arzneiwaren, die Bewohner des einen Grenzbezirks aus Apotheken des Nachbargrenzbezirks, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, wird Freiheit von Eingangs- und Ausgangsabgaben gewährt, jedoch nur für Mengen, die den Bedürfnissen des einzelnen Krankheitsfalles entsprechen.

§ 17

Den Bewohnern der Grenzbezirke wird Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gewährt:

- a) für Särge mit Leichen und für Urnen für Asche Verstorbener einschließlich der Kränze und ähnliche zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände,
- b) für die zur Pflege und Ausschmückung von Grabstätten dienenden Gegenstände,
- c) für Blumengebände, die Grenzbewohner bei Gelegenheit einer Feierlichkeit persönlich über die

Grenze bringen; diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf Blumengebände, die zu gewerblichen oder Handelszwecken über die Grenze gebracht werden.

4. Sonderbestimmungen

§ 18

Die Mannschaften von Feuerwehren, Bergwehren sowie sonstige Rettungsorganisationen dürfen zur Hilfeleistung bei Bränden oder anderen Unglücksfällen in den beiden Grenzbezirken die Grenze an jeder Stelle und zu jeder Zeit ohne Passförmlichkeiten überschreiten. Die Geräte, Fahrzeuge und Gespanne einschließlich des erforderlichen Futters für die Pferde sowie der erforderlichen Betriebsstoffe für die Fahrzeuge sind von Eingangs- und Ausgangsabgaben und von Ein- und Ausfuhrverboten sowie von allen Zollförmlichkeiten befreit unter der Bedingung der Wiederausfuhr, soweit es sich nicht um die unterwegs verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe handelt.

5. Strafbestimmungen

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

6. Inkrafttreten

§ 20

Diese Verordnung tritt am 15. April 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 21. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anlage 1

Verzeichnis der Gemeinden, deren Gebiet zum Grenzgebiet auf französischer Seite gehört

I. Gegenüber Elsaß

Delle
 Courtellevant
 St-André
 Florimont
 Faverois
 Joncherey
 Grandvillars
 Morvillars
 Lepuix-Delle
 Grand-Bois
 Baron
 Recouvrance
 Froidefontaine
 Bourgoe
 Suarce
 Vellescot
 Grosne
 Brehotte
 Charmois
 Moval
 Chavanatte
 Chavannes-
 les-Grandes
 Bretagne
 Atrage
 Méroux
 Chèvremont
 Fontenelle
 Petit-Croix
 Vézelois
 Novillard
 Réchotte
 Montreux
 Cunelières
 Fousse-magne
 Bessoncourt
 Reppe
 Phaffans
 Frais
 Fontaine
 Menoncourt
 Equenigné
 Roppe
 Denney
 Offemont
 Larivière
 Lagrange
 Bethonviellers
 Le-Bas-d'Evette
 Vauthiermont
 Angeot
 St-Germain
 Félon
 Bourg
 Anjoutey
 Eloie
 Sermamagny
 Petite-Fontaine
 La Chapelle
 Romagny
 Haut-et-Bas-Etuefon

Petit-Magny
 Gros-magny
 Rougegoutte
 Chaux
 Lachapelle-sous
 Plancher-Bas
 Leval
 St-Nicolas
 Le Bringard
 Rougemont
 Vescemont
 Giromagny
 Auxelles-Bas
 Auxelles-Haut
 La Madeleine
 Rière-rescemont
 Plancher-les-Mines
 Le Puix
 Ulise
 Malvaux
 St-Antoine
 Le Sapeau
 Belfahy
 Les Indres
 La Grève
 Tourbieres
 Mielin
 Servance
 Bourgagotte
 Le Houcon
 La Pille
 Le-Haut-du-Thein
 Les Charbonnières
 Rapailles
 Goutte-du-Rieux
 Château-Lambert
 St.-Maurice-sur-Mos.
 La Pragne
 Le Breuil
 Le Thillot
 Fresse-sur-la-Moselle
 Bussang
 Ramonchamp
 Le Menil
 Le Seu
 La Hutte
 Meusioux
 Pré-l'Etang
 Le-gros-Pré
 Ventron
 Les Vanres
 Le Daval-Cornimont
 Le Daval
 Ets.-de-Machais
 La Bresse
 Le-Not-dessus
 Bas-Rupts
 Haut-Rupts
 Retourner
 Longemer
 Xunrupt

Gérardmer
 Belleriette
 Les Fies
 Le Tanet
 Ban-sur-Meurthe
 Kichompré
 Le Valtin
 Serichamp
 Les Frêts
 Au Tréxons
 Héfosser
 Le Rudlin
 Sachment
 Aux Forneaux
 Gerbépal
 Sous-la-Sappe
 Bellegoutte
 Hte-Fontaine
 Haleaurupt
 Boslinpré
 Le Hardalle
 La Truche
 Les Grimles
 Les Granges
 Develine
 Baranton
 Plainfaing
 Clefcy
 Ban
 Anould
 Les Ponses
 Scarupt
 Fraize
 Chairgoutte
 Souche
 Mandramont
 La Folie
 Mangoutte
 Venchères
 St-Leonhard
 Mandray-le-Chipat
 Fouchifel
 La-Croix-aux-Mines
 Mandray
 Benifosse
 Lauterupt
 Verpelliere
 Entre-deux-Eaux
 Col-de-St-Marré
 Québrux
 Honville
 Coinchimont
 Saulcy-sur-Meurthe
 Gemaingoutte
 Laigude
 Raves
 Coinchis
 Rememont

Wisembach
 Bertrimoutier
 Ban-de-Laveline
 Basse-Merlusse
 Haute-Merlusse
 Herbaupaire
 Combrimont
 Vanifosse
 Remomeix
 Ste-Marguerite
 La Pairier
 Neuvillers
 Le Pairé
 Les-trois-Maisons
 Lesseux
 Frapelle
 Naymont-des-Fosses
 Beulay
 Provenchères
 Colroy-la-Grande
 Lubine
 Gemainfaing
 La-bonne-Fontaine
 St-Dié
 Laonois
 Nayemont
 St-Jean-d'Ormont
 Le Fraiteux
 La-grande-de-Fosse
 Ban-de-Sapt
 Le Raiteaux
 Denipaire
 La Fontenelle
 Laitre
 La Chapelle
 Hortomont
 Venil
 Chatas
 St-Stail
 Grandrupt
 Le Vermont
 Au Renclos
 Ménéil
 St-Maurice
 Le Puid
 Vieux-Moulin
 Senones
 Belval
 Le Mont
 Le Saulcy
 Moussey
 Allarmont
 Raon-les-Eaux
 Raon-sur-Plaine
 Luvigny
 Vexaincourt
 Bionville

II. Gegenüber Lothringen(*)

III. Gegenüber Luxemburg(*)

* Hier nicht abgedruckt.

Anlage 2

Vorbemerkung: Über die mit einem (*) gekennzeichneten Übergangsstellen ist ein Warenverkehr im Sinne der §§ 12, 13 und 17 nicht gestattet.

I. Grenzübergangsstellen an der elsässisch-französischen Grenze.

A. Eisenbahnen

1. Altmünsterol	—	Petit-Croix
2. Markfisch	—	St-Dié
3. Saal	—	Colroy-Lubine

B. Straßen

1. Niedersept	—	Courtelevant	10. Urbis	—	Bussang
(*) 2. Altmünsterol	—	Petit-Croix	11. Schlucht	—	Gérardmer
3. Schaffnatt a. B.	—	Fousse-magne	12. Dieboldshausen	—	Plainfaing
(*) 4. Ellbach	—	Reppe	13. Markfisch	—	Wisembach
(*) 5. Brückensweiler	—	Vauthiermont	(*) 14. Urbeis	—	Lubine
(*) 6. Welschensteinbach	—	La Chapelle	15. Saal	—	Provenchères
7. Niederfulzbach	—	La Chapelle	(*) 16. Salzern	—	Le Saulcy
(*) 8. Rue	—	La Chapelle	17. Michelbrunn	—	Raon-sur-Plaine
(*) 9. Masmünsterol	—	Rougemont			

II. Grenzübergangsstellen an der lothringisch-französischen Grenze¹.III. Grenzübergangsstellen an der luxemburgisch-französischen Grenze¹.

¹ Hier nicht abgedruckt.

Verordnung

zur Förderung der Tierzucht im Elsaß
vom 25. März 1941

§ 1

Im Elsaß gelten:

- a) das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (RGBl. I S. 175),
b) die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2306)

mit der Maßgabe, daß die Oberste Landesbehörde im Sinne dieser Vorschriften der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ist.

§ 2

Der Leiter des Landesernährungsamtes Abteilung A (Landesbauernschaft) beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wird ermächtigt, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 25. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Köhler
Ministerpräsident